

Bundesgeförderte, qualifizierte und behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (§ 12a Asylgesetz)

Neue gesetzliche Aufgaben der Wohlfahrtsverbände

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist eine qualifizierte, flächendeckende und behördenunabhängige Asylverfahrensberatung ein zentrales Anliegen, für welches sie sich seit vielen Jahren eingesetzt hat. In § 12a Asylgesetz (AsylG) wurde nun eine Regelung aufgenommen, durch welche Information und Beratung zum Asylverfahren sichergestellt werden soll. Sie sieht als erste Stufe eine allgemeine Information durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und als zweite Stufe eine individuelle Beratung vor, die durch das BAMF oder die Wohlfahrtsverbände umgesetzt werden kann. Im Folgenden führen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege aus, wie sie die individuelle, qualifizierte und behördenunabhängige Asylverfahrensberatung flächendeckend umsetzen können und wollen.

Was ist Asylverfahrensberatung?

Eine bundesweit für alle Schutzsuchenden zugängliche qualifizierte, unentgeltliche und behördenunabhängige Asylverfahrensberatung vor und während des Verfahrens ist unerlässlich, um frühzeitig die eigenen Rechte und Pflichten im Verfahren zu erkennen und den Ablauf des Verfahrens zu verstehen. Sie kann zu einem vollständigen Sachvortrag bezogen auf das individuelle Verfolgungsschicksal und folglich zu einer besseren Aufklärung des Sachverhalts in der Anhörung beitragen. Die Verfahrensberatung hilft, einen effektiven Zugang zu den Verfahrensgarantien in einem fairen Asylverfahren sowie zum Rechtsschutz zu gewährleisten. Eine Verfahrensberatung kann darüber hinaus bei der Identifizierung besonderer Bedarfe im Hinblick auf eine besondere Schutzbedürftigkeit unterstützen. Die Asylverfahrensberatung fördert somit die Qualität der getroffenen behördlichen Entscheidung und entlastet auch die Verwaltungsgerichte. Die unabhängige Asylverfahrensberatung führt zu einer frühzeitigen Abklärung von Verfahrensfragen und dadurch zu einer Effizienzsteigerung. Dies hat der Evaluationsbericht des BAMF-Pilotprojektes „Asylverfahrensberatung“ (2017) mit den Wohlfahrtsverbänden bestätigt.

Warum ist eine Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände notwendig?

Die individuelle Beratung ist der zentrale Baustein einer fairen und effizienten Asylverfahrensberatung. Gesetzlich vorgesehen ist gem. § 12a AsylG eine allgemeine Information zum Asylverfahren (Stufe 1), die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellt wird und eine individuelle Fallberatung (Stufe 2), die laut Gesetz durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.

Die Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen halten seit Jahren aus eigenen Mitteln, EU Mitteln und – in einigen Bundesländern – kommunalen und Landesmitteln behördenunabhängige Beratungsangebote zum Asylverfahren vor.

Im Unterschied zur allgemeinen Information und individuellen Beratung durch das BAMF bieten die Wohlfahrtsverbände eine individuelle Rechtsberatung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die anhand der individuellen Verfolgungsgründe und des gesetzlichen Rahmens erfolgt.

Die Beratungspraxis zeigt, dass es für Schutzsuchende wichtig ist, Information und Beratung nicht allein von Behörden zu erhalten, da viele Menschen im Herkunftsstaat negative Erfahrungen mit staatlichen Stellen machen mussten. Vertrauen in die Unabhängigkeit der Beratung ist zum einen wichtig, um individuelle, vor allem besonders sensible Fluchtgründe vollständig und dadurch nachvollziehbar darlegen zu können. Zum anderen dient das Vertrauen in die Beratung dem Verständnis und der Akzeptanz einer eventuell negativen Entscheidung über den Asylantrag.

Aus diesem Grund sollte die zweite Stufe der Asylverfahrensberatung grundsätzlich durch freie gemeinnützige Träger durchgeführt werden. Die Wohlfahrtsverbände haben gezeigt, dass sie verlässliche Partner sind, die auf hohem Niveau eine qualifizierte Beratung durchführen.

Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung einer Asylverfahrensberatung

Für eine flächendeckende, qualifizierte und behördenunabhängige Asylverfahrensberatung ist es notwendig, dass Asylsuchende vor der Stellung eines Asylantrages, spätestens jedoch vor ihrer Anhörung im Asylverfahren effektiven Zugang zum Beratungsangebot haben. Daher sollten die Beratungsstellen grundsätzlich in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder ihrem unmittelbaren Umfeld unter Berücksichtigung der speziellen Situation in den einzelnen Bundesländern angesiedelt sein. Damit die Unabhängigkeit des Beratungsangebotes auch für die Asylsuchenden erkennbar ist, sollte sie jedoch nicht in den Außenstellen des BAMF angesiedelt sein. Zudem muss zwischen Asylgesuch und Antragstellung sowie im Asylverfahren bis zur Bestandskraft des Bescheides über den Asylantrag ausreichend Zeit für die Beratung vorgesehen sein.

Die Wohlfahrtsverbände haben auf der Grundlage jahrzehntelanger Praxis in der Beratung von Migrantinnen und Migranten Qualitätsstandards entwickelt, die sozialarbeiterische und rechtliche Kompetenzen miteinander verbinden und absichern. Asylverfahrensberaterinnen und -berater haben danach ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft, Sozialen Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation. Darüber hinaus verfügen die Beratenden über fundierte Fachkenntnis im Asyl- und Aufenthaltsrecht und ausgewiesene Fähigkeiten in der Gesprächsführung, gepaart mit interkulturellen Kompetenzen. Spezielle Einführungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden durchgeführt. Ein regelmäßiger kollegialer Austausch zu aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ist gewährleistet. Darüber hinaus stellt der von den Wohlfahrtsverbänden mitgetragene „Informationsverbund Asyl & Migration“ stets aktuelle Informationen zur Verfügung.

Die Wohlfahrtsverbände gewährleisten die Anleitung der Beratenden durch Volljuristinnen und Volljuristen derzeit in unterschiedlichen Modellen, die teilweise auch in Kombination angewandt werden. Eines der bereits in der Gesetzesbegründung zum RDG erwähnten Modelle ist die Rechtsberaterkonferenz, in der selbständige, im Migrationsrecht spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an drei Wohlfahrtsverbände angebunden sind. Die Rechtsberaterkonferenz arbeitet mit UNHCR Deutschland zusammen. Darüber hinaus gibt es ein Multiplikatorensystem, das auf angestellten Volljuristinnen und Volljuristen der Wohlfahrtsverbände fußt sowie Kooperationen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vor Ort.

Die verbandlichen Asylverfahrensberaterinnen und -berater der Wohlfahrtsverbände verweisen schwierige Fälle und solche, in denen Rechtsvertretung vor Gericht nötig ist, an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

In Anlehnung an das vom BAMF in Kooperation mit DRK, DCV und Diakonie durchgeführte Pilotprojekt „Asylverfahrensberatung“ sollen für die Durchführung der Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG anliegende Standards zugrunde gelegt werden (Anlage 1: Stellenbeschreibung für Asylverfahrensberatende; Anlage 2: Verhaltenskodex Asylverfahrensberatende).

Um ein umfassendes Beratungsangebot sicherstellen zu können, ist es elementar, dass darüber hinaus der Zugang zu Erstaufnahmeeinrichtungen auch für andere freie Träger sowie sonstige Beratungsangebote der Verbände gewährleistet wird.

Kosten einer bundesweiten Asylverfahrensberatung

Für eine qualifizierte und behördenunabhängige Asylverfahrensberatung müssen die personellen Kapazitäten so bemessen sein, dass Asylsuchende bundesweit Zugang haben und die Qualitätskriterien umgesetzt werden können.

Eine adäquate Bundesfinanzierung

- orientiert sich an der Zahl der erwarteten neu ankommenden Schutzsuchenden

- sichert eine permanente Beratungsstruktur in Anbindung an das Asylverfahren durch eine dauerhafte Finanzierung der Beratungsstellen der Verbände,
- bemisst den Beratungsschlüssel an der oben beschriebenen Komplexität der Beratung und Unterstützung während der einzelnen Verfahrensschritte des Asylverfahrens,
- berücksichtigt das gesetzliche Erfordernis der besonderen rechtlichen Qualifikation der Beraterinnen und Berater und der Anleitung durch Personen mit Befähigung zum Richteramt,
- umfasst die Sprachmittlung, ohne die qualifizierte Asylverfahrensberatung und der Zugang zum Recht für die Betroffenen nicht möglich ist,
- umfasst Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Qualität der Mitarbeitenden in der Asylverfahrensberatung (bspw. Supervision, Weiterbildung, regionale und überregionale Fachbegleitung und Vernetzung).

Im Übrigen verweisen wir auf das BAGFW-Positionspapier „Unabhängige Asylverfahrensberatung – ein Beitrag zur Verbesserung von Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens“ vom 14.11.2017.

Berlin, 12.09.2019

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Nadja Saborowski (N.Saborowski@drk.de)
Inga Matthes (I.Matthes@drk.de)



Anlage 1

Stellenbeschreibung Asylverfahrensberatende**Umfang**

Das Beratungsangebot umfasst eine unabhängige, unentgeltliche, individuelle Asylverfahrensberatung für Asylsuchende und Antragstellende durch fachlich qualifizierte und bedarfsgerechte Information, Beratung und Unterstützung zum Dublin- und das Asylverfahren sowie Verweise an andere Beratungsangebote (z.B. Rückkehrberatung).

Andere Themenbereiche (Gesundheit usw.) sind nur zu behandeln, soweit sie für das Dublin- oder Asylverfahren relevant sind. Andere Themenbereiche (Sozialrecht, Arbeitsrecht usw.) werden nicht behandelt.

Ziel

Ziel der Asylverfahrensberatung ist die:

- Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit und Fairness des Asylverfahrens, insbesondere die Verbesserung der Umsetzung der Verfahrensgarantien und des Rechtsschutzes;
- Verbesserung der Qualität des Asylverfahrens;
- Verbesserung der Effizienz des Asylverfahrens.

Zielgruppe

Die Inanspruchnahme der Leistungen steht allen Asylsuchenden und Antragstellenden offen; sie ist freiwillig. Sollte aufgrund unzureichender Kapazitäten eine Auswahl von Asylsuchenden und Antragstellenden erforderlich sein, bestimmt sich diese nach dem Maß der Not, wie sie sich den Beratenden darstellt.

Zeitpunkt

Die Beratung beginnt so frühzeitig wie möglich, um die effektive Wahrung der Rechte und Pflichten von Asylsuchenden und Antragstellenden sicherzustellen, d.h. vor der Antragstellung oder – bei bereits erfolgter Antragstellung – vor der Anhörung, endet mit Abschluss des Behördenverfahrens, und schließt die Beratung über Rechtsschutzmöglichkeiten mit ein.

Beginn und Beendigung

Vor Beginn der Beratung erläutern die Asylverfahrensberatenden den Ratsuchenden Art, Ziel und Umfang sowie Inhalt der Beratungsleistung und -beziehung, sowie diesbezügliche Grenzen.

Das Beratungsverhältnis beginnt mit der freiwilligen, informierten Zustimmung der Beratenen. Die Beratenen können das Beratungsverhältnis jederzeit beenden.

Tätigkeit

Unabhängige, unentgeltliche, individuelle Asylverfahrensberatung entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Beratungssituation:

- Anknüpfend an die dem Bundesamt obliegende grundlegende Information über das Asylverfahren:
 - Information, Beratung und Unterstützung Dublin- und Asylverfahren, einschließlich: Bedeutung, Ziel und Zweck; Ablauf, Inhalt und Zuständigkeiten; Rechte und Pflichten; Anforderungen und Voraussetzungen; Chancen, Handlungsmöglichkeiten; Rechtsfolgen;
 - Alternativen zum Asylverfahren;
- Erläuterung von Rechtsschutzmöglichkeiten, einschließlich des Wiederaufgreifens und der Wiederaufnahme des Verfahrens;
- Vorbereitung, Begleitung und Teilnahme an Verfahrensterminen (insbesondere Antragstellung und Anhörung);
- Erläuterung der Bedeutung und Unterstützung bei der Beschaffung von für das Verfahren erforderlichen Dokumenten;
- Unterstützung beim Verfassen und Einreichen von für das Verfahren relevanten Dokumenten;
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Einzel- und Gruppenberatungen;
- Einsicht und Studium der Akten der zu beratenden Asylsuchenden und Antragstellenden;
- Erläuterung und Besprechung von Anhörungsniederschriften, Bescheiden und anderen für das Verfahren relevanten amtlichen und behördlichen Dokumenten;
- Unterstützung bei der Identifizierung und bedarfsgerechte Information, Beratung und Unterstützung von Asylsuchenden und Antragstellenden, die besonderer Verfahrensgarantien bedürfen (gemäß RL 2013/32/EU), einschließlich ggf. Verweis an Fachstellen sowie – mit Zustimmung der betreffenden Personen – Weiterleitung an das Bundesamt von Informationen zu solchen besonderen Bedarfen;
- Länder-, Judikatur- und Literaturrecherche;
- Einbindung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, nach Erfordernis;
- Einbindung von Sprachmittlern, nach Erfordernis;
- Verweise an andere Beratungsangebote (z.B. Rückkehrberatung);
- Fallmanagement, einschließlich Führung von Akten und Dokumentation von Beratungsaktivitäten;
- Enge Kooperation mit Akteuren vor Ort (einschl. BAMF, Land und anderen WFV) sowie anderen Akteur*innen (einschl. Behörden, Fachstellen u.a.).

Die Leistungen werden durch allgemeine und einzelfallbezogene Information, Beratung und Unterstützung erbracht. Die Beratung ist grundsätzlich vertraulich und sollte in Form einer Einzelberatung durchgeführt werden, es sei denn, Einzelpersonen entscheiden sich anderweitig.

Datenschutz, Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht

Asylverfahrensberatende sind an das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gebunden. In diesem Zusammenhang unterliegen sie Datenschutz-, Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

Verhalten

Asylverfahrensberatende sind des Weiteren an den Verhaltenskodex (Anlage 2) gebunden.

Qualifikation

Für Asylverfahrensberatende gelten nachfolgende Mindest- und erwünschte Zusatzqualifikationen:

Mindestqualifikationen:

Fachlich:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit, der Rechtswissenschaften, der Sozialwissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation
- Sehr gute Kenntnisse des Asyl- und Ausländerrechts
- Gute Kenntnisse der Ursachen und Folgen von Flucht und Migration
- Gute Kenntnisse der Situation in relevanten Herkunftsländern
- Gute PC-Kenntnisse (einschl. Word und Excel, Internetrecherche)
- Sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Persönlich:

- Beratungs- und Kommunikationskompetenz
- Interkulturelle und soziale Kompetenz
- Ambiguitäts- und Frustrationstoleranz
- Verständnis für politische und kulturelle Zusammenhänge
- Koordinations- und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit
- Team- und Konfliktbereitschaft und -fähigkeit
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Vertrauenswürdigkeit und Gewissenhaftigkeit
- Hohe Belastbarkeit
- Empathie, Verständnis, Geduld und Einfühlungsvermögen
- Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit
- Hohe Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Polizeiliches Führungszeugnis

Erwünschte Zusatzqualifikationen:

- Praktische Erfahrung im Bereich Asylverfahrensberatung
- Praktische Erfahrung in der Arbeit mit, oder Beratung von, Geflüchteten oder Migrantinnen und Migranten
- Praktische Erfahrung im bedarfsgerechten Umgang mit Personen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen
- Gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift
- Gute Kenntnisse einer weiteren Sprache (beispielsweise Arabisch)
- Kenntnisse verschiedener Informations- und Beratungs- bzw. Unterstützungsansätze
- Psychologische Kenntnisse, besonders der physischen/psychischen Folgen von Flucht/Migration

Qualifizierung

Unabhängig von bestehender Qualifikation erfolgt eine spezielle Einführungsmaßnahme durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Qualität der Beratung wird fortlaufend durch geeignete Maßnahmen (Fortbildungen, Fachanleitung, kollegialen Austausch etc.) gesichert.

Fachbegleitung

Der Auftragnehmer gewährleistet die gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz erforderliche fachliche Anleitung und Unterstützung der Asylverfahrensberatenden durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Berlin, 12.09.2019

Verhaltenskodex Asylverfahrensberatende

1. Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex legt Verhaltensgrundsätze für Asylverfahrensberatende in Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Beratungsleistungen für Asylsuchende und Antragstellende (nachfolgend zusammen „Beratene“) fest.

Der Verhaltenskodex ergänzt die „Stellenbeschreibung Asylverfahrensberatende (Anlage 1).

Die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Verhaltensgrundsätze sind nachrangig gegenüber anwendbaren nationalen Regeln für die Erbringung von entsprechenden Beratungsleistungen, und ergänzen diese lediglich.

2. Standards

Die Asylverfahrensberatung ist eine uneigennützige, unentgeltliche Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Die Asylverfahrensberater*innen beraten Beratene bei der Wahrnehmung ihrer Interessen mit rechtsstaatlichen Mitteln im Asylverfahren.

Die Beratung unterliegt allgemeinen und fachspezifischen Standards. Die Beratung hat nach diesen Standards u.a. wie folgt zu erfolgen: frühzeitig, rechtzeitig, umfassend, individuell, bedarfsgerecht, unabhängig, sorgfältig, objektiv, ergebnisoffen, respektvoll, professionell, qualifiziert, vertraulich, verbindlich, vertrauenswürdig, verlässlich, vorurteilslos, nichtdiskriminierend.

3. Beratungsverständnis

Art, Umfang und Zeitpunkt der Beratungsleistung hängen allein von den Bedürfnissen und Wünschen des Beratenen ab. Im Mittelpunkt steht das Wohl des Beratenen.

Die Beratung klärt über Handlungsmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteile auf. Entscheiden sich Beratene für eine Option, die aus Sicht der Asylverfahrensberater/innen die individuelle Lage der Beratenen verschlechtert, endet die Beratung nicht. Die von den Beratenen in eigener Sache getroffene Entscheidung ist für die weitere Beratung entscheidend. Dies gebietet der Respekt vor der individuellen Handlungsfähigkeit der Beratenen. Beratene dürfen und müssen auch deshalb eigene Entscheidungen treffen, da sie selbst mit den Konsequenzen dieser Entscheidungen leben müssen. Wichtig für die Beratung ist, dass Beratene über die Folgen von

Entscheidungen aufgeklärt wurden. Grundlage der Beratung ist daher ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Asylverfahrensberater/innen und Beratenen.

4. Qualifikation

Asylverfahrensberatende wenden sich zur fachlichen Anleitung und Unterstützung an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, falls die Qualifikationen und Kompetenzen von Asylverfahrensberatenden nicht ausreichen, um die Aufgaben in der erforderlichen Qualität ausführen zu können.

Asylverfahrensberatende bilden sich in dem Umfang beruflich fort, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen und persönlichen Qualifikationen notwendig ist.

5. Beratene, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

Eine Person, die besondere Verfahrensgarantien benötigt, ist gemäß RL 2013/32/EU eine Person, deren Fähigkeit, ihre Verfahrensrechte in Anspruch zu nehmen und ihren Verfahrenspflichten nachzukommen aufgrund ihrer individuellen Umstände eingeschränkt ist.

Asylverfahrensberatende sind sich bewusst, dass die Beratung von Beratenen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, einer besonders aufmerksamen und sensiblen Vorgehensweise bedarf und werden alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

6. Offenbarungspflicht

Erlangen Asylverfahrensberatende Kenntnis von im Sinne von § 138 Strafgesetzbuch geplanten Straftaten, sind sie zur Anzeige verpflichtet.

7. Ergänzende Bestimmungen unter Bezug auf Rechtsdienstleistungsgesetz und Nairobi Code

Asylverfahrensberatende beraten nicht wissentlich falsch. Sie sind in allen Kommunikationen der Wahrheit verpflichtet. Asylverfahrensberatende werden Beratenen raten, keine falschen oder irreführenden Angaben gegenüber einer entscheidenden Behörde oder Instanz zu machen. Sie werden Beratenen nicht auffordern, ihnen raten oder helfen, falsche oder irreführende Angaben gegenüber einer entscheidenden Behörde oder Instanz zu machen.

Falls Asylverfahrensberatende wissen, dass Beratene vor Beginn oder während der Laufzeit des Beratungsverhältnisses falsche Angaben gegenüber einer entscheidenden Behörde oder Instanz gemacht haben, gilt Folgendes: Asylverfahrensberatende werden

- diese falschen Angaben nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Beratenen offen legen;
- Beratene über die Konsequenzen falscher Angaben aufklären;
- keine Kommunikationen an eine entscheidende Behörde oder Instanz auf den falschen Angaben gründen und keine Maßnahmen ergreifen, die eine entscheidende Behörde oder Instanz dazu veranlassen könnten, sich auf diese falschen Angaben zu verlassen;
- nicht wissentlich ein Dokument unterzeichnen, oder auf ein solches Bezug nehmen, das Aussagen oder Einlassungen enthält, die auf falschen oder irreführenden Informationen gründen. Asylverfahrensberater/innen werden kein Dokument einer entscheidenden Behörde oder Instanz vorlegen, von dem die Asylverfahrensberater/innen wissen, dass es sich um eine Fälschung handelt oder dass es falsche oder irreführende Informationen enthält.

Zur Vermeidung einer möglichen Ausbeutung werden Asylverfahrensberatende nicht direkt oder indirekt sexuelle, geschäftliche oder finanzielle Beziehungen mit Beratenen eingehen. Diese Regelungen gelten bis sechs Monate nach Beendigung des Beratungsverhältnisses.

Berlin, 12.09.2019